

den Bergen schon lange kostengünstig zur Verfügung. Aus Kundensicht hat 5G auch bei diesem Szenario keine Dringlichkeit.

Die Risiken von 5G für die Umwelt und das Wohlbefinden der Menschen sind nicht untersucht, es gibt keine Technikfolgenabschätzung. Dass nun proaktiv ein 5G-Netz aufgestellt wird, ohne Nutzen für den Endverbraucher, gibt Vodafone-Chef Gerhard Mack zu: „Bis jetzt haben wir viel ausprobiert.“ Für den Endkunden sei dabei aber „Vieles kaum sichtbar gewesen,“ ... „denn

bisher fehlte den Anbietern eine Kommerzialisierungsstrategie.“ (Süddeutsche Zeitung, 26.06.2020, S. 22).

Es wird geplant nach dem Motto: Wir haben eine Lösung, wo ist das Problem? Die Bedürfnisse für überflüssige Produkte und Anwendungen müssen erst noch geweckt werden, die flächendeckende und extrem teure Einführung eines lückenlosen 5G-Netzes soll uns über Werbeversprechen schmackhaft gemacht werden. **Wir sollten aufpassen, dass wir wegen dieser leeren Versprechungen der Industrie nicht ins 5G-Netz gehen!**

Neues Gebäudeenergiegesetz (GEG) im Juni 2020 verabschiedet

Widerstand gegen funkende Verbrauchszähler zum Schutz von Gesundheit und Privatsphäre

Ab dem 01. Oktober 2020 soll es das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzen. In diesem neuen Gesetz wird unter anderem im § 6 Abs 1 Nr. 4 auch der Einsatz von Energieverbrauchszählern zum Beispiel für Heizenergie und Warmwasser geregelt. Damit wird jedoch aus Sicht von Diagnose-Funk de facto der Einbau funkender und datenschutzrechtlich inakzeptabler Messgeräte verpflichtend.

Daher hatte diagnose:funk die Abgeordneten schriftlich aufgefordert, den § 6 Abs 1 Nr. 4 GEG ersatzlos zu streichen. Nur so ist es möglich, dass Mietwohnungen nicht zwangsweise mit Wasser-, Strom und Heizungs-zählern ausgestattet zu werden, die im Minuten- bis Sekundentakt die Verbrauchswerte per Mobilfunk an die Wasser-, Strom- und Wärmeversorger übertragen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Gebäudeenergiegesetz heißt es: (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, [...]

4. dass die zum Zwecke der Datenverarbeitung eingesetzte Technik einem Stand der Technik entsprechen muss, der Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität gewährleistet.

Freibrief Interoperabilität

diagnose:funk kritisiert explizit das Wort „Interoperabilität“, denn dies ist der Türöffner für die faktisch

zwangsweise Einführung digitaler Messsysteme, die i. d. R. auf Basis von Mobilfunk zur Anwendung kommen. Solche funkbasierten Verbrauchszähler sind gesundheitlich und datenschutzrechtlich problematisch:

Es handelt sich meist um Dauerstrahler, die rund um die Uhr gesundheitsschädliche Mobilfunkstrahlung zur Datenübermittlung abgeben.

Verbrauchsdaten sind per se persönliche Daten

Die kontinuierliche Übermittlung von Verbrauchsdaten stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der Mieter dar und ist **nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht zulässig**. Hausverwaltungen und Vermieter können unbefugt Einsicht nehmen in die persönlichsten Bereiche der Lebensgestaltung der Mieter. Auch Wohneigentümergeinschaften sind direkt betroffen.

Zur Rechnungsstellung ist die Datenübermittlung der Verbrauchssumme einmal pro Jahr ausreichend,

Mit dem neuen Gesetz wird aus Sicht von Diagnose-Funk der Einbau funkender und datenschutzrechtlich inakzeptabler Messgeräte verpflichtend. Für eine Klage suchen wir noch eine betroffene Person, die bereit ist, mit der Unterstützung von diagnose:funk notfalls durch alle Instanzen zu gehen.

eine minütliche bis sekundliche Datenaufzeichnung und eine Übertragung an Dritte in Stunden- oder Tagesintervallen ist dafür nicht notwendig. Das Prinzip der Datensparsamkeit muss angewandt werden. Alles andere bedarf der informierten Zustimmung der Betroffenen und einer Zweckbindung.

Es gibt keinen Grund, warum – angeblich zur Stärkung der Mieterrechte – die technischen Systeme ‚interoperabel‘ sein müssen. Verpflichtende ‚Interoperabilität‘ stärkt nicht die Mieterrechte, sondern wird die Mieter gegenüber den Vermietern, Hausverwaltungen und Versorgern schwächen, weil kein generelles Widerspruchsrecht oder eine kostenneutrale Wahlmöglichkeit besteht.

diagnose:funk hat die Thematik ausführlich dargestellt in einem Schreiben (<https://www.diagnose-funk.org/1578>) an die Bundestagsabgeordneten der Ausschüsse für Wirtschaft und Energie, Recht und Verbraucherschutz, Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen.

Die verpflichtende „Interoperabilität“ der Technik mittels eines Ermächtigungsgesetzes des Bundes ist ein Trojanisches Pferd: Es dient dazu, millionen-

fach fernauslesbare Messsysteme zwangsweise in allen Haushalten zum Zwecke der Datenbeschaffung zu installieren, um dann mit neuen Dienstleistungsangeboten und dem Datenhandel neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Erste Versorger sichern Kunden inzwischen den Verzicht auf funkende Verbrauchszähler zu

So haben Vertreter der Selbsthilfegruppe für Umwelterkrankte Ravensburg, des BUND Ravensburg-Weingarten und der Agendagruppe Mobilfunk Ravensburg von der tws (Technische Werke Schussental) eine Erklärung zum Einbau von Smart Metern bekommen. Diese Erklärung sichert Privathaushalten weitgehend das Recht zu, keine funkenden Messgeräte einbauen zu müssen. Wir haben berichtet: <https://www.diagnose-funk.org/1588>.

Allerdings muss die Aussage der TWS zur Funktion der neuen Wasserzähler überprüft werden, denn in deren Dokument „Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ steht etwas anderes als oben beschrieben.

Als Verbraucher kann man seinen Versorger dennoch anfragen, ob dieser bereit ist, dieselben Zusagen zu machen. Notfalls kann man versuchen, zu einem entgegenkommenderen Versorger zu wechseln. Unabhängig davon bereitet Diagnose-Funk eine Klage vor, um diese gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz funkender Verbrauchszähler vor allem wegen eklatanter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung rückgängig zu machen. Dafür suchen wir noch eine betroffene Person, die be-

reit ist, eine solche Klage mit unserer Unterstützung notfalls durch alle Instanzen zu tragen.



© Carlos P. Quelle - Wikipedia

Quellen:

Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/167/1916716.pdf> <https://www.bundestag.de/tagesordnung?week=25&year=2020>
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-energieeinsparrecht-698640>